

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO)

und den

Verwaltungsausschuss (VA)

Widmung des Klosters St. Marienberg als Trauungsort

In der heutigen Zeit heiraten viele Hochzeitspaare nur noch standesamtlich. Die besondere Bedeutung der Eheschließung tritt hierdurch jedoch nicht in den Hintergrund, vielmehr hat sich die Gewichtung dieses besonderen Anlasses und der damit verbundenen Feierlichkeiten mehr in Richtung standesamtlicher Trauung verschoben. Von Brautleuten wird sehr häufig der Wunsch geäußert, dass die Trauung in einem besonderen Ambiente stattfinden soll. Inzwischen gibt es auch zunehmend Nachfragen nach Trauungen unter freiem Himmel oder nach einer logistisch besseren Kombination zur kirchlichen Trauung.

Die Eheschließungen durch die Standesbeamten der Stadt Helmstedt finden grundsätzlich im Rathaus (im großen Sitzungssaal), im externen Trauzimmer (Markt 7) oder im Trauzimmer und Ratssaal der Samtgemeinde Grasleben statt. Dies sind die gesetzlichen Trauungsorte nach dem Personenstandsrecht.

Die Stadt Helmstedt kann im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts zu weiteren Trauungsorten bestimmen. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar. Hierdurch wird dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen.

Trauungsorte unterliegen bestimmten personenstandsrechtlichen Voraussetzungen:

Hiernach muss

- der Trauungsort im Standesamtsbezirk liegen,
- der Trauungsort im besonderen Maße einer Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form stattfinden,
- die Nutzung des Ortes durch das Standesamt rechtsicher sein (Eigentum) oder rechtsicher gestattet werden und

- es muss allen Paaren möglich sein, an dem Eheschließungsort zu heiraten (Gleichheitsgrundsatz).
- bei Trauungen unter freiem Himmel bei schlechter Witterung muss ein geeignetes Trauzimmer in der Nähe vorgehalten werden.

Zudem

- müssen die Standesbeamten das Hausrecht ausüben können,
- darf die Amtshandlung nicht durch mögliche Störung gefährdet werden oder der Bereich muss absperrbar sein.

Eine weitere Voraussetzung ist die offizielle Widmung durch die jeweils zuständige Kommune.

Kloster St. Marienberg:

Das Kloster St. Marienberg verfügt über diverse Räumlichkeiten.

Die im Kloster vorhandene Kirche ist ausschließlich zu religiösen Zwecken nutzbar und kann nicht für standesamtliche Trauungen genutzt werden.

Im Kloster sind hierfür andere Räume angedacht. Dies betrifft:

- das Besprechungszimmer
- den Paramentesaal

Weitere Räumlichkeiten und auch die Möglichkeit von freien Trauungen im Außenbereich des Klosters werden aktuell überprüft. Als Trauungsort könnte in Zukunft der Garten im Innenhof in Frage kommen.

Mit dem Eigentümer des Klosters, der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz, wurde abgeklärt, dass auch gleichgeschlechtliche Paare oder Paare mit einer anderen oder keiner Religionszugehörigkeit in den vorgenannten Räumlichkeiten des Klosters standesamtlich getraut werden dürfen.

Die Voraussetzungen für eine Widmung können bei dem Kloster St. Marienberg erfüllt werden.

Die Standesamtsaufsicht hat der Widmung und Nutzung als Trauungsort zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Das Kloster St. Marienberg samt Außengrundstück wird als offizieller Trauungsort für standesamtliche Eheschließungen gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer, der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, eine Nutzungsvereinbarung zu schließen und die notwendigen Veranlassungen zu treffen, damit das Kloster St. Marienberg künftig als Trauungsort genutzt werden kann.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad O t t o)

